



VERTRAGSVERLETZUNGSVERFAHREN

Abschaffung der HOAI durch die EU-Kommission?

Am 18. Juni 2015 hat die EU-Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland eingeleitet. Sie sieht in dem geltenden Mindestsatzsystem der HOAI einen Verstoß gegen die Dienstleistungsrichtlinie. Mindestpreise hemmen den Wettbewerb, so dass der Verbraucher die gleiche Leistung nicht zu günstigeren Preisen in Anspruch nehmen könne. Zudem wird in Brüssel die Honorarordnung als ein Markteintrittshemmnis im Rahmen des einheitlichen Binnenmarkts gesehen. Mindestpreise erschweren den Zugang zum Markt für freiberufliche Dienstleistungen. Damit hält die Kommission unverändert an ihrer Sichtweise der HOAI fest, obwohl deren europarechtliche Konformität im Zuge der

letzten Novellierungen von 2009 und 2013 nachgewiesen und der Kommission zur Kenntnis gebracht wurde. In keinem Fall gab es Beanstandungen durch die Kommission. Es bleibt ein Fakt, dass die HOAI nicht anzuwenden ist auf Dienstleistungen, die aus dem Ausland heraus in Deutschland erbracht werden. AHO, BAK und BIngK haben eine gemeinsame Stellungnahme vorgelegt, die dem Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) als argumentative Unterstützung zugeleitet worden ist. Darin wird die Konformität der HOAI mit der EU-Dienstleistungsrichtlinie begründend dargelegt und mit der Forderung der Ingenieure und Architekten verbunden, das verbindliche Preisrecht nicht aufzugeben. Die HOAI mit ihren Honorar-Mindestsätzen

ist insbesondere durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt. Im Rahmen eines Anhörungsverfahrens im BMWi am 19.08.2015 legten AHO, BAK und BIngK die wesentlichen Punkte der gemeinsamen Stellungnahme noch einmal ausführlich dar. Auch die IK-Bau NRW war durch einen Vertreter in der Anhörung vertreten. Über den Verlauf der Anhörung werden wir berichten.

Die gemeinsame Stellungnahme von AHO, BAK und BIngK ist im Internet direkt über die Homepage der IK-Bau NRW oder unter www.bingk.de/blog/hoai-vertragsverletzungsverfahren-gegen-deutschland/ abrufbar.

RENTENVERSICHERUNG

Befreiungsrecht der angestellten Ingenieure auf dem Prüfstand

Das Bundessozialgericht (BSG) hat am 31. Oktober 2012 drei Urteile zur Neuregelung des Befreiungsrechts von der Deutschen Rentenversicherung (DRV) gefällt. Diese Entscheidungen nimmt die DRV zum Anlass, mit Blick auf die angestellt tätigen Ingenieurinnen und Ingenieure darauf hinzuweisen, dass bereits in der Vergangenheit bei Wechsel der Tätigkeit die Verpflichtung

bestand, einen erneuten Antrag auf Befreiung zu stellen. Betroffen sind Ingenieurinnen und Ingenieure, die bis 1995 zugunsten der Versorgungswerke von der gesetzlichen Rentenversicherung befreit waren. In Nordrhein-Westfalen sind dies ca. 3.000 Kammermitglieder, bundesweit ca. 5.500. In der Konsequenz stellen die Betroffenen einen neuen Befreiungsantrag, der je-

doch aufgrund der heute geltenden Rechtslage nicht mehr positiv beschieden werden kann.

Hier sieht die Ingenieurkammer-Bau NRW einen klaren Verstoß gegen das Prinzip des Vertrauensschutzes, der vor allem durch Formulierungen in den damaligen Bescheiden der Bundesver-

Fortsetzung von Seite 1

sicherungsanstalt für Angestellte (jetzt: DRV) entstanden ist.

Um die betroffenen Kammermitglieder bei der Verteidigung ihrer erlangten Rechtsposition zu unterstützen, hat die Ingenieurkammer-Bau NRW in den vergangenen Monaten unterschiedlichste Schritte unternommen:

- Sie hat die Kanzlei Redeker Sellner Dahs aus Bonn beauftragt, ein Gutachten zum rentenversicherungsrechtlichen Status der angestellten Ingenieurinnen und Ingenieure zu erstellen. Das Gutachten liegt mittlerweile vor. Es kann von betroffenen Kammermitgliedern in der Geschäftsstelle angefordert werden.
- Darüber hinaus fördert die Kammer die Umsetzung der Ergebnisse des Gutachtens in einer Rechtsstreitigkeit, auf die auch für laufende Verfahren zurückgegriffen werden könnte.
- Da Kammermitglieder aus Nordrhein-Westfalen zahlenmäßig am meisten betroffen sind, führt die Ingenieurkammer-Bau NRW auch in Abstimmung mit der Bundesingenieurkammer Gespräche auf Bundes- und Landesebene.

Trotz gegenteiliger überzeugender Argumente hält die zuständige Grundsatzausschussabteilung bei der DRV Bund an ihrer Rechtsauffassung weiterhin fest. Lediglich für die Personen, die im Einzelfall nachweisen können, dass ihnen auf eine entsprechende Anfrage bei der DRV Bund die Weitergeltung der alten Befreiung schriftlich oder mündlich bestätigt worden ist, soll die Befreiungsmöglichkeit für das aktuelle Beschäftigungsverhältnis fortbestehen.

Auf politischer Ebene wurde dagegen Verständnis für die spezifische Situation der Ingenieure geäußert. Sowohl

Dr. Carsten Linnemann, MdB (CDU/CSU), als auch Karl Schiewerling, MdB (CDU/CSU), boten der Kammer Unterstützung an, nicht zuletzt durch die Vermittlung von weiteren Gesprächspartnern. Dr. Linnemann betonte außerdem: „Der Vertrauensschutz muss gewährleistet bleiben“. Die Kammer

wird weitere Gespräche mit Entscheidungsträgern führen.

Die vorstehenden Ausführungen ersetzen nicht die Beratungen im Einzelfall. Ansprechpartner ist Rüdiger Meier, Leiter Verwaltungsreferat, Tel. 0211 13067-119 oder meier@ikbaunrw.de



Karl Schiewerling, MdB, mit Dr.-Ing. Heinrich Bökamp.



Dr. Carsten Linnemann, MdB

IMPRESSUM

Herausgeber: Ingenieurkammer-Bau NRW
Vertreten durch Präsident Dr.-Ing. Heinrich Bökamp
Zollhof 2, 40221 Düsseldorf
Telefon: 0211 13067-0, Fax: 0211 13067-150
info@ikbaunrw.de, www.ikbaunrw.de

V.i.S.d.P.: Hauptgeschäftsführer Dr. Wolfgang Appold
Redaktion: Ingenieurkammer-Bau NRW
Layout: Harald Link, Annika Fromm
Fotos: Archiv, Linnemann (2), Mair (5), Grothues (6)
Keine Haftung für Druckfehler.

SERIE

Wege aus der Infrastrukturkrise?

TEIL 4 – FORTSETZUNG AUS KAMMER-SPIEGEL 06/2015

Kaum hat die Bundesregierung im Frühsommer die Pkw-Maut durch Bundestag und Bundesrat manövriert, da steht ein EU-Vertragsverletzungsverfahren bereits ins Haus. Das politische Gezerre um die teilweise allgemeine Nutzerfinanzierung für Bundesfernstraßen hat das Vorhaben weiter diskreditiert. Nach EU-Recht muss eine Maut diskriminierungsfrei sein. Die deutsche Pkw-Maut wäre es durch den geplanten Nachlass bei der Kfz-Steuer in gleicher Höhe wohl nicht. Unterm Strich bliebe eine reine, unverhältnismäßige Pkw-Ausländermaut ätzt Brüssel. Bundesminister Dobrindt will für „sein“ Konzept kämpfen - souverän geht anders. Zudem wird darüber gestritten, welchen Beitrag die Mauteinnahmen dauerhaft zum Infrastrukturerhalt beitragen können. Die Aussichten erscheinen mäßig, trotz wirksamer Entscheidungen für eine Ausdehnung der bestehenden Lkw-Maut. 2015 werden die Umweltverschmutzung durch den Lkw-Verkehr eingepreist, aus bislang zwei Achsklassen insgesamt vier mit unterschiedlicher Tarifierung und die mautpflichtige Tonnage wird von 12t auf 7,5t abgesenkt. Dadurch werden zukünftig 85.000 mehr LKW erfasst - insgesamt rund 900.000. Das Problem: die Einnahmen steigen dadurch trotzdem nicht. Sie werden bei rund 4,5 Milliarden Euro verharren. Der Grund: das aktuelle Wegekostengutachten zur Berechnung der Mauttarife weist niedrigzinsbedingt gesunkene Infrastrukturkosten aus. Diese müssen an die Spediteure usw. weitergegeben werden. Die jetzigen Anpassungen reichen gerade aus, um das Einnahmenniveau bis 2017 stabil zu halten.

Es bedarf also anderer zusätzlicher Wege, kurzfristig mehr Geld für die notleidende (Straßen-)Infrastruktur zu

generieren. Aus NRW Sicht bringt das neue Investitionspaket des Bundes in Höhe von 2,7 Milliarden Euro fast nichts. 128 Millionen Euro sind für NRW vorgesehen, fließen aber nicht in die bekannten Engpässe. Die Not der Politik wird dadurch größer. Kaum verdaut ist, dass NRW im vorvergangenen Jahr 42,5 Millionen Euro Bundesgelder zugunsten anderer Bundesländer infolge des mehrjährig geübten Planungsverzichts liegenlassen musste. Hinzu kommt ein inzwischen personell ausgezehrt Landesbetrieb Straßenbau NRW, der nun wieder mühevoll personell ertüchtigt werden muss. Kurzfristig kaufte sich das Land für ganz kleines Geld bei der DEGES ein, die zunehmend Infrastrukturprojekte in den Bundesländern koordiniert. Ihre eigentliche Aufgabe - der Aufbau funktionierender Verkehrsinfrastrukturen in den östlichen Bundesländern - ist beinahe vollendet. Erste Projekte wurden im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb aus dessen Verantwortungsbereich herausgelöst und an die DEGES übertragen. Inzwischen weist die Landesregierung gerne darauf hin, dass 2014 alle 976,2 Millionen Euro Bundesmittel für NRW abgerufen und zudem aus dem länderübergreifenden Mittelausgleich zusätzliche 95,8 Millionen Euro beansprucht werden konnten. Dennoch hat Minister Groschek das „irrwitzige Finanzierungsspiel“ von Bundesverkehrsminister Dobrindt scharf kritisiert. Das Investitionspaket des Bundes benachteilige NRW bewusst. Es sei die „Rache des kleinen Mannes aus Berlin für die Maut-Kritik aus NRW“ (Kölner Stadtanzeiger, 07.08.2015). Bis 2017 will Minister Groschek Fehler der Vergangenheit korrigieren und eine baureife Planungsreserve von 2 Milliarden Euro aufbauen. Über das „Wie“ sagt er da-

bei nichts. Dass die Revitalisierung des Landesbetriebs kurzfristig ausreichend Planungskapazitäten freisetzt, ist nicht zwingend. Die DEGES plant nicht selbst, sondern ist Projektmanager. Es ist daher keine Marginalie, dass vor nicht zehn Jahren die Entscheidung fiel, stärker auf externe Planungsvergabe zu setzen. Seinerzeit wurden die mit dem Landesbetrieb zusammenarbeitenden freiberuflichen Ingenieure in NRW zur Vereinheitlichung der Planungssoftware verpflichtet. Die Kapazitäten und das Know-how sind also vorhanden, um die Ingenieure in NRW wieder kräftiger am Aufbau der Planungsreserve zu beteiligen.

Generell eröffnet sich die Frage, wie viel Planung Bund und Länder eigentlich unter ihrer Ägide noch betreiben wollen, oder ob zukünftig das Prinzip der Generalübernehmer weiter an Bedeutung gewinnen sollen. Die Zahl der Öffentlich Privaten Partnerschaften (ÖPP) steigt. Der Bund hat gerade eine weitere Staffel mit 11 Projekten für 15 Milliarden Euro, davon eins in NRW, aufgelegt. ÖPP sollten primär als eine Beschaffungsvariante betrachtet werden. Unverkennbar werden sie aber auch als eine mittelfristige Finanzierungsmöglichkeit für teure Straßenbauvorhaben betrachtet. Der Bundesrechnungshof warnt, bisherige ÖPP-Projekte seien unwirtschaftlich verlaufen. Auch das Argument der besseren Qualität sei bisher nicht erfüllt worden. Angesichts der anhaltenden Niedrigzinsphase suchen liquide Branchen nach neuen Anlagemöglichkeiten - warum also nicht die Infrastruktur als eine sichere Anlageform wählen. Die bisherigen ÖPP-Formen sehen den (Ersatz-)Neubau, die Ertüchtigung und den Unterhalt über

Fortsetzung: Seite 4

Fortsetzung von Seite 3

ca. 30 Jahre vergleichsweise großer Streckenlose vor. Diese können auch die Errichtung von Ingenieurbauwerken beinhalten. Je nach Modell erhalten die Unternehmen - Konsortien aus mehreren schlagkräftigen Firmen - für Ihre Investitionen Teilabschlüsse auf Ihre Leistungen und/oder werden für den Unterhalt aus zukünftigen Mauteinnahmen entlohnt. Eine neuere Variante, das sogenannte „Verfügbarkeitsmodell“, gewinnt an Bedeutung, bei dem die möglichst störungsfreie Nutzbarkeit des Streckenabschnitts über die Beteiligung an den Mauteinnahmen mit entscheidet. Auch NRW will sich zukünftig für weitere ÖPP's öffnen. Noch bis Mai 2015 hatte die Landesregierung ÖPP-Projekte weitgehend abgelehnt. Wie so etwas funktionieren könnte, hat sich der Minister Mitte Juli des Jahres in den Niederlanden zeigen lassen. Auch die IK-Bau NRW war auf der Reise nach Rotterdam vertreten. Dort hat das zuständige niederländische Ministerium „Rijkswaterstaat“ das größte ÖPP-Projekt seiner Geschichte an ein Konsortium der Firmen Ballast Nedam, Strukton, John Laing und STRABAG vergeben. Gegenwert: 1,5 Milliarden Euro. Die Aufgabe: Ertüchtigung der für den Hafenbetrieb wichtigen Magistrale A15 durch Verbreiterung um insgesamt vier Richtungsfahrbahnen auf einer Länge von 37 Kilometern, Sanierung bzw. Neubau von zwei Tunneln, 48 Brücken und Unterführungen, Installation eines Verkehrsleitsystems und Unterhalt des so erneuerten Abschnitts bis zum Jahr 2035. Hinzu kam der spektakuläre Neubau einer neuen Hubbrücke (Botlekbrücke). Hervorgehoben wurden vor Ort der Abriss und Neubau einer Brücke über die A15 binnen dreier Monate (Groenedijkviaduct). Technisch handelt es sich bei der Brücke um eine Fertigteilbrücke, die der Minister vor Ort als vorbildhaftes „Legobrückenmodell“ bezeichnete. Aus deutscher Sicht kein neues Verfahren, wie Kammerpräsident Dr.-

Ing. Bökamp im Rahmen eines WDR-Berichts zu den Einsatzmöglichkeiten dieses Brückentyps in NRW nach Inaugenscheinnahme vor Ort festgestellt hat, aber auch nicht universal einsetzbar. Auch in Deutschland ist die reine Bauzeit einer solchen Brücke nicht das Problem, sondern die der Errichtung vorausgehenden Zeitläufte. Die Fertigteile haben zudem offenbar auch nicht verhindert, dass das ÖPP-Projekt aus dem Nachbarland ebenfalls Wirtschaftlichkeitsprobleme aufweist. Zumindest bei zwei der beteiligten Firmen wurden Gewinnwarnungen auf das A15-Projekt zurückgeführt. Für NRW sind derartige Projekte aus Sicht der Kammer keine Option!

Grundsätzlich liegen in Deutschland eine Reihe verfügbarer Instrumente auf dem Tisch, um die Infrastrukturmisere langfristig aufzulösen. Planungs- und bautechnisch, aber auch Wege der Finanzierung sind von hochmögenden Kommissionen aufgezeigt worden. Minister Groschek will ein ÖPP-Modell à la NRW entwickeln, das den hiesigen Ingenieurbüros eine Teilhabe an derartigen Projekten ermöglicht. Die Ingenieurkammer wird sich einer Mitwirkung daran im Interesse ihrer Mitglieder nicht verschließen.

Christoph Spieker

AUS DEN EIGENEN REIHEN

Fachgespräch zur Infrastruktur und Vertreterversammlung der Kammer

Am 6. November 2015 wird auf Einladung von Oberbürgermeister Jürgen Roters im Rathaus der Stadt Köln ein etwa einstündiges Fachgespräch zum Thema Infrastruktur stattfinden. Eingeladen sind neben Gästen der Stadt Köln die Mitglieder der Vertreterversammlung der Kammer.

Anlässlich dieser Veranstaltung findet direkt im Anschluss **die 3. Sitzung der V. Vertreterversammlung**

VORSCHAU

Sachverständigen-Forum der IK-Bau NRW am 02.11.2015

Das Sachverständigen-Forum 2015 findet am 02. November 2015 ab 13.30 Uhr im K 20 in Düsseldorf statt. Die an Gerichtsverfahren Beteiligten – Richter, Rechtsanwälte und Sachverständige – werden aus ihrer Perspektive zum Thema „Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren“ sprechen. Anschließend werden sie in einer Podiumsdiskussion die Inhalte vertiefen. Details finden Sie auf unserer Homepage unter www.ikbaunrw.de.

GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT NRW

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 23. Juli 2015

Die Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 23. Juli 2015 tritt am 08.08.2015 in Kraft.
GV. NRW. 2015 S. 551

der IK-Bau NRW im Rathaus der Stadt Köln (Ratssaal/Spanischer Bau), Rathausplatz, 50667 Köln statt. Die Delegierten werden u.a. berufspolitische Themen erörtern und den Wirtschaftsplan für das kommende Jahr beschließen. Kammermitglieder sind als Gäste herzlich willkommen. Aufgrund der begrenzten Zahl der Sitzplätze bitten wir um eine Anmeldung per E-Mail an guggenberger@ikbaunrw.de.

METRO GROUP MARATHON 2016

Kammermitglieder können dabei sein

Wie bereits in den vergangenen drei Jahren bietet die Ingenieurkammer-Bau NRW ihren Mitgliedern auch für 2016 wieder ein sportliches Gemeinschaftserlebnis an. Am 24. April 2016 startet der nächste Metro-Marathon in Düsseldorf und die Ingenieurkammer-Bau NRW möchte mit ihren Mitgliedern wieder dabei sein. In der Rubrik „Vier gewinnt“ sollen wieder Läuferinnen und Läufer der IK-Bau NRW ins Rennen gehen. Vier gewinnt bedeutet: Vier Läufer teilen sich die Gesamtstrecke von 42,195 km und schaffen so gemeinsam den Marathon.

Die Ingenieurkammer-Bau NRW übernimmt bis auf 20,00 €/pro Läufer die Teilnahmegebühr für die Anmeldung der Gruppen. Wir stellen Ihnen (falls Sie noch kein Shirt haben) ein „Kein Ding ohne ING.“- Laufshirt kostenlos zur Verfügung und kümmern uns um die Gesamtlogistik. Wir unterstützen Sie mit Anfeuerungsrufen an der Strecke und verpflegen Sie anschließend mit Snacks und Getränken. Dabei sind Sie als Einzelperson ebenso willkommen wie als kollegiale Gruppe. Und wir sind sicher: Dieser Lauf fördert den Teamgeist und den persönlichen Austausch – auch über die Strecke hinaus.

Und so sind die Regeln: Jede Staffel besteht aus vier Läufern und einem Ersatzläufer. Die Gesamtstrecke ist unterteilt in 10,8 km, 10,8 km, 11,3 km und 9,3 km. Die exakten Laufkilometer werden erst kurz vor der Veranstaltung von der Metro bekannt gegeben. Die Erfahrung der letzten Jahre hat gezeigt, dass sich die Aufteilung der Streckenabschnitte noch geringfügig verändern kann.

Alle Kammermitglieder, die an diesem Gemeinschaftserlebnis unter dem Dach der Kammer teilhaben wollen, melden sich bei der Geschäftsstelle der IK-Bau NRW an. Bei der Anmeldung benötigen wir die Angaben, wel-



Sport, Spaß, Netzwerken – die Mitglieder der IK-Bau NRW können auch 2016 wieder beim Marathon in Düsseldorf dabei sein.

che Strecke Sie laufen möchten, ob Sie lieber als Ersatzläufer bereitstehen oder ob Sie als festes Team mit dem Kollegen aus dem Büro dabei sein wollen. Sofern Sie ein Laufshirt der Kammer (Aufdruck „Kein Ding ohne ING.“ und Kammerlogo) benötigen, nennen Sie uns bitte auch die gewünschte Trikot-Größe (S, M, L, XL, XXL).

Ende Oktober wird die Kammer geschlossen die Anmeldung gegenüber dem Veranstalter vornehmen. So kann am ehesten sichergestellt werden, dass die Anmeldung erfolgreich ist, da die Staffelpätze begrenzt und erfahrungsgemäß frühzeitig ausgebucht sind. Es ist also wichtig, dass wir schnell und verbindlich handeln können, um die begehrten Startplätze zu sichern.

Haben Sie Lust, dabei zu sein? Dann melden Sie sich mit dem Anmeldeformular unter www.ikbaunrw.de an. Oder klären Sie noch alle Ihre offenen Fragen mit Heike Alberty, telefonisch unter 0211-130 67 121 oder per Mail alberty@ikbaunrw.de. Die

Zahl der Teilnehmer ist auf maximal 80 Läuferinnen und Läufer begrenzt.

Noch ein Tipp: Weitere Informationen zum Metro-Marathon und zum Streckenverlauf finden Sie auf www.metrogroup-marathon.de. Vielleicht ist diese Aktion ja auch ein Anreiz, gute Lauf-Vorsätze endlich umzusetzen. Der Veranstalter bietet als Einstiegshilfe und zur Vorbereitung auch einen Lauftreff an.

Wir freuen uns, wenn unser Angebot auf reges Interesse stößt.

Kammer im Social Web

www.facebook.com/ikbaunrw
www.twitter.com/ikbaunrw
www.youtube.com/ikbaunrw

ÜBERDACHT 2015/2016

Bundesweiter Schülerwettbewerb startet – die Ingenieurkammer-Bau NRW ist dabei

Die Ferienzeit ist vorbei, das neue Schuljahr gestartet: Pünktlich dazu warten neue Aufgaben und Herausforderungen auf die Schülerinnen und Schüler in NRW. Und die Ingenieurkammer-Bau NRW, elf weitere Landeskammern und die Bundesingenieurkammer bieten den Jugendlichen die Möglichkeit, an einem zweistufigen, bundesweiten Schülerwettbewerb teilzunehmen. Die Schülerinnen und Schüler haben die Chance, beim Wettbewerb „überDACHt“ kreative Ideen, Sportbegeisterung und „Ingenieurplänen“ zu kombinieren. Die IK-Bau

NRW engagiert sich seit Jahren mit Projekten und Wettbewerben auf verschiedenste Weise in der Nachwuchsförderung und ist auch bei diesem großen Wettbewerb engagiert.

Und darum geht es: 2016 wird die Fußball-Europameisterschaft in Frankreich ausgetragen. Das dient als Ideengeber für die Planungsaufgabe: Entwurf einer Stadionüberdachung über eine Zuschauertribüne und deren Realisierung im Modell mit einfachsten, vorgegebenen Mitteln. Bundesweiter Start ist der 16. September 2015, Anmeldeschluss ist der 30. November

2015. Die konkrete Aufgabenstellung und die Teilnahmebedingungen werden zum bundesweiten Start ab dem 16. September 2015 unter anderem unter www.ueberdacht.ingenieure.de zu finden sein. Neben Urkunden winken Geldpreise. Die Landessieger aus NRW - der Wettbewerb wird in zwei Altersstufen bis Klassenstufe 8 und ab Klassenstufe 9 ausgetragen - reisen nach Berlin zum Bundesausscheid.

Informationen zum Landeswettbewerb „überDACHt“ sind auf www.ikbaunrw.de zu finden.

Öffentliche Bestellung und Vereidigung als Sachverständiger

Im Rahmen einer kleinen Feierstunde wurde Prof. Dipl.-Ing. Martin Zerwas aus Roetgen für das Sachgebiet „Wärmeschutz“ als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger vom Präsidenten der Ingenieurkammer-Bau

NRW, Dr.-Ing. Heinrich Bökamp, vereidigt. Vor dem Prüfungsgremium hatte er seine hohe fachliche Kompetenz und besondere Sachkunde sowie ausgiebige Berufserfahrung nachgewiesen.

Dr. Bökamp wünschte dem Sachverständigen für seine neue Tätigkeit und das weitere berufliche Wirken viel Erfolg. Ab sofort steht der neue Sachverständige Gerichten, Versicherungen, der Bauwirtschaft, der öffentlichen Verwaltung und auch privaten Auftraggebern als Gutachter in strittigen Fällen zur Verfügung. Als öffentlich-rechtliche Körperschaft obliegt der Ingenieurkammer-Bau NRW die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen für alle Sachgebiete des Bauwesens.



Ab sofort neuer Sachverständiger: Prof. Dipl.-Ing. Martin Zerwas (links) mit Kammerpräsident Dr.-Ing. Heinrich Bökamp.

Daten aktuell?

Bitte teilen Sie es uns mit, wenn sich Ihre Adress- oder Kontaktdaten geändert haben.

Telefon 0211 13067-0

E-Mail info@ikbaunrw.de

EUGH-URTEIL ZUM BAUPRODUKTENRECHT

Mehrbelastung von Planern ausschließen

Die Bundesingenieurkammer hat sich gemeinsam mit anderen Kammern und Bauverbänden an den Vorsitzenden der Bauministerkonferenz, den sächsischen Staatsminister des Innern, gewandt. Die Betroffenen eint die Sorge, dass als Konsequenz des EuGH-Urteils (Rechtssache C-100/13) das Bauordnungsrecht im Hinblick auf europarechtliche Regelungen zu Bauprodukten so geändert werden könnte, dass die Verantwortung für Prüfung und Nachweis von Produkteigenschaften ungerechtfertigter Weise auf Bauherr/Investor, Planer und Ausführende übertragen wird. Weiterhin erwarten

die Unterzeichner, dass sich die Bauministerkonferenz vordringlich dafür einsetzt, dass die technischen Erfordernisse zur Erfüllung der Anforderungen gemäß der Basic Requirements der EU-Bauproduktenverordnung europaweit anwendbar in die europäische Bauproduktennormung ohne weitere einzelstaatliche Regelungen schnellstmöglich aufgenommen werden. Mit dem entsprechenden Schreiben, das hier zu finden ist, wird ein Engagement fortgesetzt, das die Kammern und Verbände auch bereits gegenüber der EU-Kommission vorgetragen haben.

FACHINFORMATIONEN

Fort- und Weiterbildungsordnung – Überprüfung der Fortbildung

Für Ingenieure ist eine regelmäßige Fortbildung ein Garant zur Sicherung der Qualität ihrer Ingenieurleistungen. Für Mitglieder der IK-Bau NRW ist es zudem ein Qualitätssiegel, denn sie sind zu einer jährlichen Fortbildung verpflichtet. Dies ist geregelt im § 46 Absatz 2 Baukammergesetz NRW.

Rechtzeitig vor Ablauf des Kalenderjahres möchte die Kammer informieren, dass die nächste Prüfung der Fortbildung für die Kalenderjahre 2014 und 2015 bald bevorsteht. Kammermitglieder, die noch keine ausreichenden Seminare besucht haben, haben jetzt noch die Möglichkeit sich fortzubilden und das Fortbildungskonto, das bei der Kammer geführt wird, aufzufüllen. Und hierzu ein Tipp: Es ist darauf zu achten, dass die ausgewählte Fortbildungsveranstaltung vorab von der Kammer anerkannt ist. Nur dann kann eine Zubuchung auf dem

Fortbildungskonto erfolgen, das jedes Kammermitglied im Internet unter www.ikbaunrw.de im Bereich „Informationen für Mitglieder“ und „Meine IK-Bau“ einsehen kann. Darüber hinaus kann das Konto auch selbst durch die Zubuchung der besuchten und anerkannten Seminare gepflegt werden. Diese aktive Kontoführung bringt Vorteile und spart Zeit sowohl für das Mitglied als auch für die Geschäftsstelle. Die Teilnahme an den Veranstaltungen der Ingenieurakademie West wird in der Regel dem Fortbildungskonto automatisch zugebucht. Möchte man Veranstaltungen anderer Träger besuchen, ist es für das Mitglied natürlich vorteilhaft, wenn der Träger selbst rechtzeitig für die Anerkennung Sorge getragen hat. Will man an zukünftigen Seminaren, die noch nicht anerkannt sein sollten, teilnehmen, empfiehlt es sich, vorab mit der Geschäftsstelle

TERMINE

3. Internationaler BBB-Kongress

Am 17. September 2015 findet zum dritten Mal der Internationale BBB-Kongress statt, diesmal treffen sich die Teilnehmer in der RWTH-Aachen.

Initiatoren dieser Kongressreihe sind die Professoren des BBB-Netzwerks der Technischen Universitäten aus Deutschland, Österreich und der Schweiz.

Mit der Reihe, die alle zwei Jahre stattfindet, wurde ein besonderes Format geschaffen: Bauunternehmen, öffentliche und private Auftraggeber, Ingenieurbüros, Sachverständige, Baurechtler und wissenschaftlich Interessierte berichten und erfahren über Fragestellungen, Probleme, Chancen und Entwicklungen, die auf das jeweilige Profil des Kongresses konzentriert sind. In diesem Jahr ist es die Infrastruktur.

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.bbb-kongress.de.

Verbindung aufzunehmen. Alle anerkannten Seminare sind unter www.ikbaunrw.de im Bereich „Service“ und im Untermenü „Fortbildung“ zu finden. Bei Anwahl des Punktes „Seminarkalender“ erfolgt eine Auflistung aller anerkannten Seminare, die zum Ende des Jahres auf mehrere tausend Seminare angewachsen ist. Durch einige praktische Auswahlfelder kann die Suche weiter sinnvoll eingegrenzt werden. Zur weiteren Unterstützung stehen auf der Kammerhomepage Antworten auf häufig gestellte Fragen zur Durchsicht unter „Service“ in den Untermenüs „Fortbildung“ und „FAQ für Mitglieder“ bereit. Bei weiteren Fragen unterstützt Frau Monika Klee als Ansprechpartnerin gerne; sie ist erreichbar unter: Tel. 0211 / 13067-125 oder klee@ikbaunrw.de.

AKTUELLER RECHTSFALL

Aktuelles Urteil: Mitverschulden der Bauherrenschafft

Das Problem

Es drängt sich zunehmend der Eindruck auf, dass die Bauherrenschafft bei knapper werdenden Mitteln gleichsam verantwortungslos ein Baugeschehen begleitet und sich bei realisierten Baurisiken bei ihren Planern schadlos halten möchte. Diese Auffassung verkennt die Rolle der Bauherrenschafft als Entscheidungs- und Verantwortungsträger für ihr Bauvorhaben. Der BGH hat über die Mitverantwortung der Bauherrenschafft erneut entschieden, in einem Fall, in dem sich eine Stadt durch einen Projektsteuerer vertreten ließ und trotz erkannter Risikolage und deren Schilderung durch das planende Ingenieurbüro es nicht veranlasste, dass bauliche Vorsorge getroffen wurde (BGH, Urt. v. 13.02.2015 – VII ZR 173/13 – (OLG Rostock); NZBau 6/2015, 369 ff.).

Die Lösung

Es ist in der Rechtsprechung schon lange anerkannt, dass ein Auftraggeber nicht ohne Weiteres Baumaßnahmen durchführen lassen darf, deren Risiken offenkundig sind. Veranlasst er gleichwohl bei erkennbarer Risikolage das Bauen, verstößt er – so die Rechtskonstruktion – regelmäßig gegen seine eigenen Interessen. Dieser Eigeninteressenverstoß wird ihm über ein Mitverschulden nach § 254 Abs. 1 BGB angerechnet im Verhältnis zum Baufehler eines Planers oder eines ausführenden Unternehmens. Im ausgerichteten Fall sollte auf unsicherem Baugrund mittels dynamischer Intensivverdichtung (DYNV) eine Verbesserung des Baugrundes erreicht werden, so dass auf diesem Grund später eine größere Produktionsanlage hergestellt werden konnte.

Das mit der Ingenieurplanung beauftragte Ingenieurbüro war verpflich-

tet, die Leistungen der Vor-, Entwurfs-, Genehmigungs- sowie Ausführungsplanung, die Vorbereitung und das Mitwirken bei der Vergabe sowie die Bauüberleitung und die örtliche Bauüberwachung zu erbringen (Leistungen nach §§ 55, 57 HOAI 2002). Im Rahmen der Ausführung wurde festgestellt, dass das vom Bodenbaugrundgutachter zu Grunde gelegte Bodengutachten und die hieraus abgeleiteten Bodenverbesserungsmaßnahmen unzureichend sein könnten. Insoweit bot der ausführende Unternehmer über ein Nachtragsangebot weitere Bodenstabilisierungsmaßnahmen an. Diese lehnte der Projektsteuerer der Stadt als nicht erforderlich ab. In der Folgezeit stellte sich heraus, dass diese DYNV-Bodenverbesserungsmaßnahmen in größerer als in der ausgeschriebenen Tiefe durch das Ingenieurbüro geplant, notwendig gewesen waren. Das auf dem stabilisierten Boden errichtete Bauwerk wurde fehlerhaft wegen unvorhersehbarer Setzungen, deren Maß bis zu 69 cm betrug. Die Erschließungsanlagen, Straßen und Leitungen wurden teilzerstört. Wie nicht anders zu erwarten, nahm das Unternehmen die Baubeteiligten, auch den Vertragspartner der Stadt, von dem sie das Grundstück erworben hatte, in Anspruch. Das im Auftrag der Stadt handelnde Ingenieurbüro habe einen Vertrag mit Schutzwirkung zu Gunsten Dritter, nämlich des erwerbenden Unternehmens, Schlechtleistungen im Verhältnis zur Stadt erbracht, die ihrerseits das Grundstück, obwohl fehlerhaft, bodenbefestigt verkauft habe. Der BGH erklärt nun, dass denjenigen Verschuldensanteil an der fehlerhaften Baugrundstabilisierung, den die Stadt selbst trüge, nicht dem Ingenieurbüro angelastet werden könne. Dieses könne nicht in einem größeren Umfang

haften, als es bei einer Inanspruchnahme durch die Stadt selbst haften würde. Das Mitverschulden der Stadt an der Entstehung des Schadens sei darin zu sehen, dass das Risiko der nicht vollständigen Baugrundbefestigung erkennbar war, durch den Projektsteuerer der Stadt auch erkannt worden war. Der Projektsteuerer als Entscheidungsträger für die Stadt habe für diese entschieden, dass der ursprüngliche Plan des Ingenieurbüros, welcher Risiken barg, auf die die ausführenden Unternehmen hingewiesen hatten, gleichwohl ausgeführt würde, offensichtlich um Kosten zu sparen.

Das Fehlverhalten des Projektsteuerers im Verhältnis zur Stadt privilegiere so das durch den Erwerber in Anspruch genommene Ingenieurbüro, welches seinerseits keine vertragliche Verbindung zum Erwerber hatte, allerdings über ein Vertragsverhältnis mit der Stadt zu Gunsten des Erwerbers in die Haftung genommen wurde. Der BGH erklärt, dass ein höherer Haftungsmaßstab als gegenüber dem unmittelbaren Vertragspartner selbst, nämlich der Stadt, für das Ingenieurbüro nicht in Betracht käme. Er erklärt weiter, dass es einer der grundlegenden Aufgaben der Auftraggeberschafft wäre, erkennbaren Risiken vorzubeugen. Auftraggeber träge im Verhältnis zu den planenden Ingenieuren oder Architekten ein Mitverschulden, wenn sich ihnen aufgrund der Kenntnisse tatsächlicher Umstände eine bestimmte Gefahrenlage aufdrängen müsste, aber hiervoor die Augen geschlossen würden und das Bauvorhaben ohne Weiteres und ohne Berücksichtigung der Gefahrenlage nach ursprünglichem Plan durchgeführt würde. Darüber hinaus hafte der Auftraggeber auch für diejenigen Personen, die sie sich zur Erfüllung ihrer insoweit beste-

henden Mitwirkungs-, Handlungs- und Entscheidungsobliegenheiten bedienen, also hier der eines Projektsteuers. Zumindest dieser hätte erkennen können, welches Risiko vorlag, wenn die Bedenken der ausführenden Unternehmen zurückgestellt wurden und risikoreich gebaut wurde.

Die Entscheidung ist insofern positiv zu sehen, als die Verantwortung der Bauherrenschaft, hier allerdings abge-

wandelt auf die Verkäuferin, nämlich eine Stadt, endlich einmal wieder ausgereicht wurde, nachdem sich im allgemeinen Bewusstsein die Idee bereit gemacht hatte, die Bauherrenschaft trage eigentlich für gar nichts Verantwortung außer der Bereitstellung von Geldern.

RA Prof. Dr. jur.

Hans Rudolf Sangenstedt
sangenstedt@caspers-mock.de

EMPFEHLUNGEN ZUM BRANDSCHUTZ

Sicherstellung der Schutzwirkung von Wärmedämmverbundsystemen (WDVS) aus Polystyrol

Die Bauministerkonferenz hat ein Merkblatt (Stand: 18.06.2015) veröffentlicht, das Bezug nimmt auf Einzelfälle, bei denen Fassaden mit Wärmeverbundsystemen aus Polystyrol in Brand geraten sind. Die Bauministerkonferenz hat sich dieser Problematik angenommen und bestätigt, dass entsprechend der Zulassung hergestellte WDVS mit Polystyrol-Dämmstoffen sicher sind. Darüber hinaus wurde ein Forschungsauftrag unter Beteiligung von Vertretern der Feuerwehren initiiert. Bis konkrete Ergebnisse vorliegen, werden Maßnahmen für Bestandsbauten mit Fassadensystemen aus Polystyrol empfohlen,

die die Eigentümer oder andere Verfügungsberechtigte eigenverantwortlich umsetzen können. Das Merkblatt ist im DIBt-Newsletter 03/2015 zu finden. Im gleichen Newsletter wird ergänzend über die „Konstruktive Ausbildung von Maßnahmen zur Verbesserung des Brandverhaltens von als „schwer entflammbar“ einzustufenden Wärmedämmverbundsystemen mit EPS-Dämmung“ informiert. Mit der Weitergabe dieser Information kommt die Kammer auch einer Aufforderung des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen nach.

MINISTERIALBLATT NRW

Richtlinie zur Förderung von Wohnraum für Flüchtlinge (RL FlÜ)

RdErl. d. Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr – IV.2-2103-168/15 vom 17.6.2015

Die Bestimmungen der Richtlinie zur Förderung von Wohnraum für Flüchtlinge (RL FlÜ) gemäß Runderlass des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr vom 17.06.2015 treten am selben Tag in Kraft und am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

MBI. NRW. 2015 S. 417

Beschaffung von Leistungen zum Zweck der Unterbringung, Sicherheit, Versorgung und Betreuung von Flüchtlingen Gem.RdErl. d. Finanzministeriums, d. Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk, d. Ministeriums für Inneres und Kommunales u. d. Ministeriums Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr, v. 6.8.2015

Der o.g. Erlass regelt Vergabeverfahren, die im Zusammenhang mit der Unterbringung, Sicherheit, Versorgung und Betreuung von Flüchtlingen ste-

Rechtsberatung für Mitglieder der IK-Bau NRW

Die Kammer verfügt über ein leistungsstarkes Angebot bei der telefonischen rechtlichen Erstberatung. Kammermitglieder erhalten aus einem großen Pool von Beratern die Möglichkeit, eine kostenlose rechtliche Erstberatung in Anspruch zu nehmen. Nutzen Sie das Angebot zu folgenden Sprechzeiten:

Ass. jur. Diana Budde

montags bis donnerstags
9:00 bis 15:00 Uhr
freitags 9:00 bis 13:00 Uhr
Telefon 0211 13067-140

Rechtsanwältin Dr. Heike Glahs

montags bis freitags
9:00 bis 19:00 Uhr
Telefon 0228 72625-120

Rechtsanwalt Claus Korbion

montags, dienstags und donnerstags 10:30 bis 13:00 Uhr und 14:30 bis 17:00 Uhr
mittwochs und freitags 10:30 bis 13:00 Uhr
Telefon 0211 6887280

Rechtsanwalt Prof. Dr. jur. Hans Rudolf Sangenstedt

montags bis freitags
9:00 bis 18:00 Uhr
Telefon 0228 972798-222

Rechtsanwältin Friederike von Wiese-Ellermann

montags bis freitags 8:30 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
Telefon 0521 82092

hen und tritt am 11.08.2015 in Kraft. Der Erlass ist bis zum 31.3.2016 befristet.

MBI. NRW. 2015 S. 497

ENTWICKLUNGEN UND VORSCHRIFTEN

24. Bautechnisches Seminar am 3.11.2015 in Ratingen

Das 24. Bautechnische Seminar NRW findet in der Dumeklemmer Halle in Ratingen statt. Es wird getragen vom Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr NRW, vom VPI NRW, vom VBI NRW und von der Ingenieurkammer-Bau NRW. Experten informieren über neueste bautechnische Entwicklungen und Vorschriften.

Themen:

- Neuerungen in der Glasnormung
- Umsetzung von DIN 18008 - Praktische Erfahrungen
- Schweißen beim Bauen im Bestand - Altstähle und Betonstähle
- Instandsetzen und Verstärken von Betonbauteilen - Praxisbericht
- EuGH-Urteil C-100/13 - Veränderungen im Hinblick auf bauaufsichtliche Anforderungen an Bauprodukte
- DIN 4102 Restnorm - Was ändert sich?
- Hinweise der Obersten Bauaufsicht Neben den klassischen fachlichen Themen befasst sich ein weiterer Beitrag mit dem Thema „Informationsflut: Nein Danke - Die tägliche Datenflut in den Griff bekommen“.

Die Veranstaltung ist mit acht Zeiteinheiten anerkannt. Die Teilnahmegebühr beträgt 80 Euro, Anmeldeschluss ist der 15.10.2015. Weitere Infos: www.vpi-nrw.de.

BAUEN MIT HOLZ

8. Europäischer Kongress am 21. und 22.10.2015 in Köln

Unter dem Kongressthema „Bauen mit Holz im urbanen Raum“ findet der 8. Europäische Kongress (EBH 2015) erstmals unter der Mitwirkung der IK-Bau NRW als Mitveranstalter im Gürzenich Köln statt. Die zweitägige Veranstaltung ist Themen gewidmet, die sich mit der Architektur, dem Geschossbau, dem Verdichten und dem Modernisieren befassen. Die Veranstaltung ist in verschiedene Themenblöcke aufgeteilt, die sich mit folgenden Inhalten befassen:

- Zukunftsprospektiven Bau bei veränderten nationalen und internationalen Rahmenbedingungen
- Nachhaltig Bauen und Planen: Ökologie angekommen im Alltag
- Raumzellen im Bauwesen
- Bemessung und konstruktive Herausforderungen in Neu- und Umbau
- Brandschutz: Konstruktionsdetails und Lösungen für den Holzbau
- Architekturprojekte im Holzbau – Nordrhein-Westfalen und Benelux
- Stahl und Holz: Gleichwertige Partner im Hochbau
- Gebäudehülle: Gestaltung – Schutz – Funktion
- Holzarchitektur International
- Studenten treffen Unternehmen
- Holzbauunternehmen (www.forumholzkarriere.com)
- Ingenieurbüros

Die Themenblöcke werden von einer oder einem fachlich anerkannten Moderator/In geleitet, umfassen in der Regel jeweils drei bis vier ca. halbstündige Vorträge, an die sich eine Diskussionsrunde anschließt. Angeschlossen ist eine Fachausstellung. Nähere Informationen sind zu finden unter http://forumholzbau.com/EBH-Koeln/koeln_index.html. Anmeldeschluss ist der 16.10.2015.

Die Tagung kann tageweise oder als Ganzes gebucht werden. Der erste Tag der Veranstaltung ist mit neun und der zweite Tag mit sechs Zeiteinheiten anerkannt. Mitglieder der IK-Bau NRW erhalten eine Kostenersparnis von 20 Prozent, so dass die zweitägige Veranstaltung 304 Euro; der 1. Tag alleine 200 Euro und der 2. Tag alleine 128 Euro jeweils zuzüglich MwSt. kostet.

Kein Ding ohne ING.

Kennen Sie unsere Kampagne für den Ingenieurberuf? Alle Infos hierzu finden Sie hier:
www.kein-ding-ohne.ing.de

EMPFEHLUNGEN

Neuigkeiten vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt)

Das DIBt hat am 21.07.2015 den neuen Newsletter 3/2015 veröffentlicht. Dieser kann auf der Homepage des DIBt unter https://www.dibt.de/de/dibt/data/newsletter/03_2015.pdf heruntergeladen werden.

Wie bereits im Artikel „Empfehlungen zur Sicherstellung der Schutzwirkung von Wärmedämmverbundsystemen (WDVS) aus Polystyrol“ berichtet, werden in einem Merkblatt Empfehlungen zur Sicherstellung der Schutzwirkung gegeben sowie die kon-

struktive Ausbildung von Maßnahmen zur Verbesserung des Brandverhaltens dieser als „schwerentflammbar“ einzustufenden Systeme aufgeführt. Ebenfalls erfolgen Kurzberichte zu einigen abgeschlossenen Forschungsvorhaben.

Weiterhin informiert das DIBt am 31.07.2015 über Änderungen der Bauregelliste B Teil 1 – Ausgabe 2015/1, die am 14. August in Kraft treten (<https://www.dibt.de/de/Service/Dokumente-Listen-BRL.html>).

AKTUELLE THEMEN DER BAUWERKSPRÜFUNG

VFIB-Erfahrungsaustausch am 12.11.2015 im Maritim Hotel in Fulda

Der Vorstand und der Beirat des VFIB lädt zum 4. Erfahrungsaustausch Bauwerksprüfung nach DIN 1076 ein. Die Veranstaltung findet statt im MARITIM Hotel am Schlossgarten in Fulda.

Anerkannte Experten aus Bauverwaltungen, Ingenieurbüros und Unternehmen informieren in zehn Vorträgen zu aktuellen Themen der Bauwerksprüfung nach DIN 1076.

Die Themen im Einzelnen:

- Erhaltung eines leistungsfähigen Brückenbestandes in Deutschland
- Resultate unzureichender Bauwerksprüfung
- Korrosionsschutz von Stahlbrücken | ZTV-ING – Schadensbilder – Bewertung – Maßnahmen
- Investitionen in Straßen und Brücken in kommunaler Baulast bei Auslaufen der „Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden“
- Besonderheiten bei der Bauwerksprüfung im Hochbau

- Holzbrücken – Dauerhafte Konstruktion und Bauwerksprüfung
- Erweiterung der Bauwerksdatenbank für Nachrechnung und Ertüchtigung des Brückenbestandes
- Empfehlungen zur Leistungsbeschreibung und Aufwandsermittlung für Bauwerksprüfungen nach DIN 1076 – Bericht zum aktuellen Stand
- Bauwerksprüfung bei Großbrücken am Beispiel der Strelasundquerung
- Möglichkeiten und Grenzen von Monitoringverfahren.

Die Veranstaltung ist mit 4 Zeiteinheiten anerkannt.

Online-Anmeldungen sind möglich bis spätestens zum 29. Oktober 2015 unter www.vfib-ev.de. Die Teilnahmegebühr beträgt 110,00 €.

Büronachfolge: Beratung für Kammermitglieder

Im Rahmen einer telefonischen Erstberatung wird Kammermitgliedern kostenlos die Möglichkeit eingeräumt, individuelle Fragen zu den Themen der Nachfolgeregelung im Ingenieurbüro an einen erfahrenen Berater zu richten, um erste Hinweise zur optimalen Gestaltung einer Büronachfolge zu erhalten. Dieses Angebot richtet sich sowohl an Büroinhaber als auch an Nachfolgeinteressenten. Je nach Beratungsumfang kann die Zusammenarbeit anschließend auf Honorarbasis individuell fortgesetzt werden. Für Kammermitglieder gelten Sonderkonditionen.

Folgende Experten stehen für dieses Angebot zur Verfügung:

Peter Messner

Management Consultants
Brendstraße 5
78647 Trossingen
Telefon 07425 327450
Telefax 07425 327451
Mobil 0170 8169601
peter.messner@pmmc.eu
www.pmmc.eu

Dipl.-Bw. (FH) Andreas Preißing, MBA

Dr.-Ing. Preißing AG
Unternehmensberatung für Architekten und Ingenieure
Römerstraße 121
71229 Leonberg
Telefon 07152 926188-0
Telefax 07152 926188-8
info@preissing.de
www.preissing.de

Die Weiterbildungsangebote der
Ingenieurakademie West e.V.:
www.ikbaunrw.de/akademie

GEBURTSTAGE

SEPTEMBER

Die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen gratuliert allen Jubilaren sehr herzlich. Wir bedanken uns für Ihre Verbundenheit mit Ihrer berufsständischen Vertretung.

- | | |
|---|---|
| <p>60 Jahre Dipl.-Ing. Johann Kalus
Dipl.-Ing. Herbert Platzen, ÖbVI
Dipl.-Ing. Fred Hüpers, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Gerhard Zacharia, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Arthur Packy
Dipl.-Ing. Volker Steinkrüger, Beratender Ingenieur
Dr.-Ing. Hans-Joachim Scheibe, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Michael Karner, ÖbVI
Dipl.-Ing. Hans Achterberg
Dipl.-Ing. Eugen Talmann
Dipl.-Ing. Heinz Manger
Ing. (grad.) Norbert Reuter-Droste
Dipl.-Ing. Hamid Tahan Nazif
Dipl.-Ing. Josef Houben
Dipl.-Ing. Josef Biskoping
Dr. rer. nat. Ulrich Bednarz
Dipl.-Ing. Ina Varevics
Dipl.-Ing. Farhad Nezami, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Olgierd Rischka
Dipl.-Ing. Walter Plamper, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Herbert Lintz
Dipl.-Ing. Bernhard Kwiatek, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Ulrich Droste
Dipl.-Ing. Dieter Röber, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Jakob-Mathias Rademacher,
Beratender Ingenieur
Prof. Dr.-Ing. Manfred Feyerabend,
Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Gerd-Peter Gläser
Ing. (grad.) Richard Tenfuß
Dipl.-Ing. André Torkuhl</p> | <p>Dipl.-Ing. Wolfgang Helmert, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Franz Josef Bilo</p> <p>75 Jahre Ing. Ulrich Jambor, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Günter Schönfeld, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Jürgen Krehnke, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Gert Osterhage, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Wolfgang Beverungen
Dipl.-Ing. Hugo-Jürgen Maschmann
Ing. (grad.) Wilhelm Fenners</p> <p>80 Jahre Dipl.-Ing. Günter Voit, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Selim Gemayel, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Klaus Lücker
Dipl.-Ing. Werner Möller, Beratender Ingenieur
Ing. (grad.) Bernhard Kohlmann, Beratender Ingenieur</p> <p>81 Jahre Dipl.-Ing. Walter W. Pilhatsch, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Hans Plück</p> <p>82 Jahre Dipl.-Ing. Karl Grotemeier, Beratender Ingenieur
Ing. Helmut Stoff</p> <p>83 Jahre Ing. Günter May, Beratender Ingenieur</p> <p>84 Jahre Ing. (grad.) Otto Schauerte</p> <p>85 Jahre Ing. (grad.) Alfred Schmidt</p> <p>92 Jahre Ing. (grad.) Helmut Lennertz, Beratender Ingenieur</p> |
|---|---|
-
- | | |
|--|--|
| <p>65 Jahre Dipl.-Ing. Gregor Barth, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Wilfried Hippe, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Horst Thielking, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Heinrich Trampe, ÖbVI
Dipl.-Ing. Karlheinz Lehmann
Dipl.-Ing. Hans-Joachim Zillmer, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Aloysius Spindeldreier</p> | <p>70 Jahre Dipl.-Ing. Josef Karvanek, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Jürgen Jens
Dipl.-Ing. Karl-Heinz Moritz
Dipl.-Ing. Wulf Klaus Vogel
Dipl.-Ing. Hans-Josef Heuter
Dipl.-Ing. H.-J. Manfred Greven</p> |
|--|--|

Amtliche Mitteilung

Die Anerkennung als staatlich anerkannter Sachverständiger für Schall- und Wärmeschutz folgender Personen ist erloschen:

Dipl.-Ing. (FH) Ulrike Küsgens, Hückelhoven
Dipl.-Ing. Rolf Remy, Beratender Ingenieur, Münster
Ing. (grad.) Walter Brüning, Gronau